



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 12/2003

20. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntgabe des Erlasses der Institutsordnungen der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften/ Fachrichtung Physik	3
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Produktionstechnik der Fakultät Maschinenwesen	4
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Oberflächentechnik und Fertigungsmesstechnik der Fakultät Maschinenwesen	4
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Physik Studienordnung für das "studierte Fach" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen Vom 09.09.2003	5
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Physik Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Vom 09.09.2003	11
Technische Universität Dresden Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät Vom 24.09.2003	17
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Griechisch im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach Vom 24.09.2003	38

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Griechisch
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien
Vom 24.09.2003 44

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Latein
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach
Vom 24.09.2003 51

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Latein
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien
Vom 24.09.2003 57

Bekanntgabe des Erlasses der Institutsordnungen der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften/ Fachrichtung Physik

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 18.07.2003 die Ordnung des Instituts für Kern- und Teilchenphysik genehmigt:

Folgende Ordnungen wurden mit Auflagen genehmigt:

- Ordnung des Instituts für Theoretische Physik
- Ordnung des Instituts für Angewandte Physik
- Ordnung des Instituts für Festkörperphysik
- Ordnung des Instituts für Strukturphysik
- Ordnung des Instituts für Biophysik

Die geänderten Fassungen liegen nun vor. Die Ordnungen sind damit erlassen. Sie liegen im Dekanat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 15.08.1995 genehmigten Ordnungen:

- Ordnung des Instituts für Angewandte Physik und Didaktik der Physik
- Ordnung des Instituts für Theoretische Physik
- Ordnung des Instituts für Tieftemperaturphysik
- Ordnung des Instituts für Strahlenschutzphysik
- Ordnung des Instituts für Angewandte Photophysik
- Ordnung des Instituts für Kern- und Teilchenphysik
- Ordnung des Instituts für Oberflächenphysik und Mikrostrukturphysik
- Ordnung des Instituts für Kristallographie und Festkörperphysik
- Ordnung des Instituts für Physikalische Metallkunde

werden außer Kraft gesetzt.

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Produktionstechnik der Fakultät Maschinenwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 13.05.2003 die Ordnung des o.g Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 27.09.1994 genehmigte Ordnung des Instituts für Produktionstechnik wird außer Kraft gesetzt.

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Oberflächentechnik und Fertigungsmesstechnik der Fakultät Maschinenwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 13.05.2003 die Ordnung des o.g Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Physik
Studienordnung
für das "studierte Fach" Physik
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Vom 09.09.2003

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16.11.2001 (SächsGVBl. S.738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums des Faches Physik für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Physik genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Mathematik nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Falls als Fachkombination Mathematik gewählt wird, sind die für die akademische Zwischenprüfung in Mathematik geforderten Leistungsnachweise hinreichend.

§ 3 Studienziele

Die Ausbildung zum Mittelschullehrer in dem "studierten Fach" Physik umfasst die Aneignung von Fachwissen in Experimenteller Physik und ein exemplarisches Studium von Teilgebieten der Theoretischen Physik. Das Studium in Didaktik der Physik dient zum Aneignen der theoretischen und experimentellen Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven, tätigkeitsorientierten und fächerübergreifenden Physikunterrichtes in der Mittelschule auf einer soliden experimentellen Grundlage.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "studierte Fach" Physik kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 der LAPO I an der Technischen Universität Dresden mit einem zweiten "studierten Fach" aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Geografie, Geschichte und Mathematik kombiniert werden. Bevorzugt sollte aus inhaltlicher Sicht die Kombination Physik/Mathematik studiert werden. Falls diese Kombination nicht gewählt wird, müssen zusätzliche Lehrveranstaltungen in Mathematik besucht werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Bei Studienbeginn im Sommersemester muss den Studienmöglichkeiten des gewählten zweiten "studierten Faches" Rechnung getragen werden.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "studierten Faches" Physik umfasst die Bereiche Experimentelle Physik, Theoretische Physik und Fachdidaktik Physik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 7 Semester und umfassen 60 SWS im Pflichtbereich.

(3) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthalten die nachfolgenden Übersichten (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG). Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen (1., 3. usw.) bestimmten Lehrveranstaltungen z. T. nur im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten z. T. nur im Sommersemester angeboten. Der Studienablaufplan enthält die Pflichtveranstaltungen; er berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem vertiefenden und ergänzenden Studium dienen.

(4) Das Grundstudium im Umfang von 34 SWS enthält einen viersemestrigen Kurs zur Experimentellen Physik (27 SWS), bestehend aus Vorlesungen, Übungen und einem Physikalischen Praktikum, das dem Erwerb von Fähigkeiten im Umgang mit Lehrgeräten sowie der experimentellen Untersuchung von physikalischen Grundphänomenen bis hin zum Nachweis physikalischer Gesetze dient. Im 3. und 4. Semester sind Vorlesungen zur Theoretischen Mechanik (5 SWS) zu belegen. Die Ausbildung in der Fachdidaktik Physik (2 SWS) beginnt im 4. Semester als Grundlage für die nachfolgende Ausbildung in physikalischen Schulexperimenten und das Seminar mit Schulpraxis.

Studienablaufplan für das Grundstudium des "studierten Faches" Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Umfang	Semester
Experimentelle Physik I/ Mechanik, Wärmelehre	4 V, 2 S	1.
Experimentelle Physik II/ Elektrizität und Magnetismus, Optik	4 V, 2 S	2.
Grundpraktikum 1	4 P	2.
Experimentelle Physik III/ Wellen, Quanten	4 V, 1 S	3.
Grundpraktikum 2	3 P	3.
Experimentelle Physik IV/ Atom- und Molekülphysik	2 V, 1 S	4.
Theoretische Physik/ Theoretische. Mechanik	3 V, 2 S	3./4.
Allgemeine Fachdidaktik	1 V, 1 S	4.

(5) Das Hauptstudium im Umfang von 23 SWS vertieft und erweitert die Inhalte des Grundstudiums. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Experimentellen Physik (5 SWS). Der Kurs Theoretische Physik (5 SWS) wird mit den Sachgebieten Elektrodynamik und Quantenphysik abgeschlossen. Ein wesentlicher Schwerpunkt im Hauptstudium ist die fachdidaktische Ausbildung (12 SWS). Die Studierenden haben neben Vorlesungen mit Seminar, ein dreisemestriges Praktikum Physikalische Schulexperimente und ein Seminar mit Schulpraxis zu belegen. Außerdem ist ein Unterrichtspraktikum (Blockpraktikum (B)) im Umfang von 4 Wochen gemeinsam in beiden "studierten Fächern" zu absolvieren.

Studienablaufplan für das Hauptstudium des "studierten Faches" Physik
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Umfang	Semester
Experimentelle Physik/ Anwendungen der Physik	1 V, 1 S	5.
Theoretische Physik/ Elektrodynamik	2 V, 1 S	5./6.
Spezielle Fachdidaktik 1/ Mechanik, Thermodynamik	1 V, 1 S, 2 P	5.
Experimentelle Physik/ Struktur der Materie	2 V, 1 S	6.
Theoretische Physik/ Quantenphysik	1 V, 1 S	6.
Seminar mit Schulpraxis	2 S	6.
Spezielle Fachdidaktik 2/ Elektrizitätslehre	1 V, 1 S, 2 P	6.
Spezielle Fachdidaktik 3/ Optik, Atomphysik	2 P	7.
Geschichte der Physik und historische Experimente	1 V	7.

Außerdem ist ein Unterrichtspraktikum (Blockpraktikum (B)) im Umfang von 4 Wochen gemeinsam in beiden "studierten Fächern" zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist die Wissenschaftliche Arbeit im "studierten Fach" Physik einschließlich seiner Fachdidaktik oder im Kombinationsfach anzufertigen. Sie sollte in der Regel einen Bezug auf die spätere Erziehungs- und Bildungsarbeit aufweisen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit sein. Die Studierenden sollten möglichst schon im 5. Semester mit dem gewünschten Institut bzw. seinen Hochschullehrern Kontakt aufnehmen, um die Wissenschaftliche Arbeit ggf. als vorgezogene Prüfungsleistung schon während des Hauptstudiums zu erbringen. Außerdem ist ein rechtzeitiges Einarbeiten in die jeweilige Spezialisierungsrichtung empfehlenswert.

§ 7 **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
1. ein Leistungsnachweis für eine bestandene Klausur aus der Experimentellen Physik I (Mechanik, Thermodynamik) oder aus der Experimentellen Physik II (Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik)
 2. ein Leistungsnachweis für zwei bestandene Klausuren aus den 3 verbleibenden Gebieten unter Ausschluss des unter 1. gewählten Gebietes (Experimentelle Physik I oder II, Experimentelle Physik III, Experimentelle Physik IV)
 3. ein Leistungsnachweis für das Praktikum Experimentelle Physik (Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Optik, Atomphysik)
 4. ein Leistungsnachweis für Theoretische Mechanik

Einer der aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist als fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Experimentelle Physik: Struktur der Materie oder Anwendungen der Physik
2. Theoretische Physik: Elektrodynamik oder Quantenphysik
3. Fachdidaktik Physik

§ 8 **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Physik
Studienordnung
für das "vertieft studierte Fach" Physik
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 09.09.2003

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16.11.2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums des Faches Physik für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Physik genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Mathematik nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Falls als Fachkombination Mathematik gewählt wird, sind die für die akademische Zwischenprüfung in Mathematik geforderten Leistungsnachweise hinreichend.

§ 3 Studienziele

Die Ausbildung zum Gymnasiallehrer für das "vertieft studierte Fach" Physik umfasst die Aneignung von Fachwissen in Experimenteller Physik und ein Studium von Teilgebieten der Theoretischen Physik. Das Studium in Didaktik der Physik dient dem Aneignen der theoretischen und experimentellen Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven und auf hohem Niveau stehenden tätigkeitsorientierten Physikunterrichtes in den Gymnasien.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" Physik kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 der LAPO I an der Technischen Universität Dresden mit einem zweiten "vertieft studierten Fach" aus der Fächergruppe (1) Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Latein und Mathematik kombiniert werden. Bevorzugt sollte aus inhaltlicher Sicht die Kombination Physik/Mathematik studiert werden. Falls diese Kombination nicht gewählt wird, müssen zusätzliche Lehrveranstaltungen in Mathematik besucht werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Bei Studienbeginn im Sommersemester muss den Studienmöglichkeiten des gewählten zweiten "vertieft studierten Faches" Rechnung getragen werden.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Physik umfasst die Bereiche Experimentelle Physik, Theoretische Physik und Fachdidaktik Physik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 8 Semester und umfassen 71 SWS im Pflichtbereich.

(3) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthalten die nachfolgenden Übersichten (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG). Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen (1., 3. usw.) bestimmten Lehrveranstaltungen z. T. nur im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten z. T. nur im Sommersemester angeboten. Der Studienablaufplan enthält die Pflichtveranstaltungen; er berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem vertiefenden und ergänzenden Studium dienen.

(4) Das Grundstudium im Umfang von 36 SWS enthält einen viersemestrigen Kurs zur Experimentellen Physik (29 SWS), bestehend aus Vorlesungen, Übungen und einem Physikalischen Praktikum, das dem Erwerb von Fähigkeiten im Umgang mit Lehrgeräten sowie der experimentellen Untersuchung von physikalischen Grundphänomenen bis hin zum Nachweis physikalischer Gesetze dient. Im 3. bzw. 4. Semester sind Vorlesungen zur Theoretischen Mechanik (5 SWS) zu belegen. Die Ausbildung in der Fachdidaktik Physik (2 SWS) beginnt im 4. Semester als Grundlage für die nachfolgende Ausbildung in physikalischen Schulexperimenten und das Seminar mit Schulpraxis.

Studienablaufplan für das Grundstudium des "vertieft studierten Faches" Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Umfang	Semester
Experimentelle Physik I/ Mechanik, Wärmelehre	4 V, 2 S	1.
Experimentelle Physik II/ Elektrizität und Magnetismus, Optik	4 V, 2 S	2.
Grundpraktikum 1	4 P	2.
Experimentelle Physik III/ Wellen, Quanten	4 V, 2 S	3.
Grundpraktikum 2	4 P	3.
Experimentelle Physik IV/ Atom- und Molekülphysik	2 V, 1 S	4.
Theoretische Physik/ Theoretische Mechanik	3 V, 2 S	3./4.
Allgemeine Fachdidaktik	1 V, 1 S	4.

(5) Das Hauptstudium im Umfang von 35 SWS vertieft und erweitert die Inhalte des Grundstudiums. Hierzu gehören Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Experimentellen Physik sowie ein physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum (12 SWS). Es sind Lehrveranstaltungen zur Festkörperphysik und Struktur der Materie sowie zu den Anwendungen der Physik zu belegen. Der Kurs Theoretische Physik (10 SWS) wird mit den Sachgebieten Elektrodynamik, Quantenphysik, Thermodynamik und Statistik fortgeführt.

Innerhalb der Fachdidaktikausbildung (13 SWS) haben die Studierenden neben Vorlesungen mit Seminar, ein viersemestriges Praktikum Physikalische Schulexperimente und ein Seminar mit Schulpraxis zu belegen. Außerdem ist ein Unterrichtspraktikum (Blockpraktikum (B)) im Umfang von 4 Wochen gemeinsam in beiden "vertieft studierten Fächern" zu absolvieren. Weiterhin ist der Fachkundenachweis zum Strahlenschutz gemäß § 29 Abs. 5 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. 1 S. 2113), in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.

Studienablaufplan für das Hauptstudium des "vertieft studierten Faches" Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Umfang	Semester
Experimentelle Physik/ Anwendungen der Physik	1 V, 1 S	5.
Theoretische Physik/ Elektrodynamik	2 V, 2 S	5./6.
Spezielle Fachdidaktik 1/ Mechanik, Thermodynamik	1 V, 1 S, 2 P	5.
Experimentelle Physik/ Struktur der Materie 1 (Kern- und Teilchenphysik)	2 V, 1 S	6.
Theoretische Physik/ Quantenphysik	2 V, 1 S	6.
Spezielle Fachdidaktik 2/ Elektrizitätslehre	1 V, 2 P	6.
Seminar mit Schulpraxis	2 S	6.
Experimentelle Physik/ Struktur der Materie 2 (Festkörperphysik)	2 V, 1 S	7.
Fortgeschrittenenpraktikum	3 P	7.
Theoretische Physik/ Thermodynamik und Statistik	2 V, 1 S	7.
Spezielle Fachdidaktik 3/ Wellen, Optik	2 P	7.
Strahlenschutzphysik	1 V	7.
Spezielle Fachdidaktik 4/ Atom- und Kernphysik	2 P	8.

Außerdem ist ein Unterrichtspraktikum (Blockpraktikum (B)) im Umfang von 4 Wochen gemeinsam in beiden "vertieft studierten Fächern" zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist die Wissenschaftliche Arbeit im "vertieft studierten Fach" Physik einschließlich seiner Fachdidaktik oder im Kombinationsfach anzufertigen. Sie sollte in der Regel einen Bezug auf die spätere Erziehungs- und Bildungsarbeit aufweisen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit sein. Die Studierenden sollten möglichst schon im 5. Semester mit dem gewünschten Institut bzw. seinen Hochschullehrern Kontakt aufnehmen, um die Wissenschaftliche Arbeit ggf. als vorgezogene Prüfungsleistung schon während des Hauptstudiums zu erbringen. Außerdem ist ein rechtzeitiges Einarbeiten in die jeweilige Spezialisierungsrichtung empfehlenswert.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

1. ein Leistungsnachweis für eine bestandene Klausur aus der Experimentellen Physik I (Mechanik, Thermodynamik) oder aus der Experimentellen Physik II (Elektrizitätslehre, Magnetismus, Optik)
2. ein Leistungsnachweis für zwei bestandene Klausuren aus den 3 verbleibenden Gebieten unter Ausschluss des unter 1. gewählten Gebietes (Experimentelle Physik I oder II, Experimentelle Physik III, Experimentelle Physik IV)
3. ein Leistungsnachweis für das Praktikum Experimentelle Physik (Mechanik, Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Optik, Atomphysik)
4. ein Leistungsnachweis für Theoretische Mechanik

Einer der aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist als fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Experimentelle Physik: Struktur der Materie oder Anwendungen der Physik
2. Theoretische Physik: Quantenmechanik
3. Theoretische Physik: Elektrodynamik oder Thermodynamik
4. Fachdidaktik Physik
5. Fachkundenachweis zum Strahlenschutz

§ 8
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. Mehlhorn

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

PROMOTIONSORDNUNG der PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

Vom 24. 9. 2003

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Inhalt und Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation
- § 4 Promotionskommission und Prüfer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Kooperative Promotionsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Anforderungen an die Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Wiederholung
- § 14 Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Doktorjubiläum
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- ANLAGE 1 Fächerkatalog
- ANLAGE 2 Fachspezifische Sprachregelungen
- ANLAGE 3 Gestaltung des Titelblattes
- ANLAGE 4 Gestaltung der Promotionsurkunde
- ANLAGE 5 Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Die Philosophische Fakultät der TU Dresden verleiht den akademischen Grad "doctor philosophiae" (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung und eines Rigorosums oder einer sonstigen wissenschaftlichen Leistung gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst in den an der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad "doctor philosophiae honoris causae" (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2

Inhalt und Zweck der Promotion

(1) Die Promotionsleistungen werden in einem einzigen Fach ("Promotionsfach") erbracht. Es ist aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zu wählen (s. Anlage 1).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit des Kandidaten zu einer über die Magister- bzw. die Diplomprüfung oder das Staatsexamen für ein Lehramt hinausgehenden selbständigen wissenschaftlichen Leistung. Dieser Nachweis wird vorrangig durch die wissenschaftliche Qualität der Dissertation erbracht.

§ 3

Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet die Fakultät einen Promotionsausschuss, der vom Fakultätsrat einzusetzen ist.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, vier weiteren Professoren oder habilitierten Mitgliedern sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern. Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die Promotionsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, sein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss kann dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Über die Beratungen des Promotionsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(6) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Promotionsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Er hat die Gründe für die Eilentscheidungen und die Art der Erledigung den Mitgliedern des

Promotionsausschusses unverzüglich in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss hat das Recht, die Entscheidung des Vorsitzenden aufzuheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und sofern nicht durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Das Prüfungsamt der Fakultät organisiert die Doktorprüfungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten. Die Protokolle über die Verteidigung und das Rigorosum werden nach Abschluss der Verteidigung bzw. des Rigorosums dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte des Bewerbers beigelegt. Diese verbleibt mit jeweils einem Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung (Thesen) beim Prüfungsamt.

§ 4

Promotionskommission und Prüfer

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes Promotionsverfahren im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation sowie den zuständigen Fachvertretern eine Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Bewerber hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Promotionskommission. Diesem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich als Gutachter oder Prüfer im betreffenden Verfahren tätig sein.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern für die Dissertation und den Prüfern für das Rigorosum. Im Falle der Ersetzung des Rigorosums durch eine sonstige wissenschaftliche Leistung nach § 11 Abs. 1 besteht die Promotionskommission aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei Hochschullehrern oder habilitierten Wissenschaftlern der Philosophischen Fakultät der TU Dresden.

(3) Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der TU Dresden angehören darf. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der TU Dresden sein. Mindestens zwei Gutachter müssen Vertreter des Promotionsfaches sein. Berührt das Thema der Dissertation in wesentlichen Teilen ein Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät als Gutachter bestellt werden.

(4) Das Rigorosum wird vor zwei Prüfern abgelegt, die Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler sein müssen. Mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Die Prüfer gehören in der Regel der Philosophischen Fakultät der TU Dresden an; mindestens ein Prüfer muss Vertreter des Promotionsfaches sein. Einer der Prüfer darf nicht zugleich Gutachter im selben Promotionsverfahren sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag des für das Promotionsfach zuständigen Institutes der Promotionsausschuss.

(5) Zu Gutachtern und Prüfern können auch Hochschullehrer an Fach- und Kunsthochschulen bestellt werden. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss.

(6) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie tagt nicht öffentlich und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen der Promotionskommission sind Protokolle anzufertigen und den Prüfungsakten beizugeben.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein und ernennt einen fachkundigen Beisitzer, in der Regel einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, als Protokollanten für das Rigorosum und die Verteidigung. Er ist befugt, anstelle der Promotionskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er der Promotionskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, die Promotionskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einer Magister- bzw. Diplomprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes, mindestens achtsemestriges einschlägiges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder der Erwerb des Magistergrades in einem einschlägigen konsekutiven Studiengang. Der erforderliche Studienabschluss soll in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet worden sein. Zum Promotionsverfahren können auch Absolventen von Fachhochschulen aus einem einschlägigen Studiengang gemäß den Regelungen in § 6 zugelassen werden. Über die Anerkennung eines an einer ausländischen wissenschaftlichen bzw. Fach- oder Kunsthochschule erbrachten einschlägigen Studienabschlusses entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss auf der Grundlage von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(2) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind außerdem erforderlich:

- a) der Nachweis einer Immatrikulation über mindestens zwei Fachsemester im Promotionsfach an der TU Dresden;
- b) gesicherte Sprachkenntnisse gemäß den fachbezogenen Bestimmungen in der Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung.

(3) Wenn für die Promotion ein Fach gewählt wird, in dem ein einschlägiger Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht vorliegt, ist ein gleichwertiger anderer Studienabschluss für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlich. Ferner müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den zwei Hauptseminaren im Promotionsfach erbracht sein, die für das jeweilige Hauptstudium im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät vorgeschrieben sind. Die Teilnahme an diesen Hauptseminaren ist dem Kandidaten ohne weitere Voraussetzungen möglich. An die Stelle eines Hauptseminares oder zweier Hauptseminare können andere, gleichwertige wissenschaftliche Leistungen treten. Über deren Anerkennung entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der

Promotionsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen herabsetzen bzw. erlassen. Vom Erfordernis des Studienabschlusses im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter Befreiung erteilen, wenn der Kandidat seine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation anderweitig unter Beweis gestellt hat.

(5) Leistungsnachweise aus Hauptseminaren, die bereits während des Studiums erworben wurden, werden für die Zulassung zum Promotionsverfahren anerkannt. Studienleistungen im Hauptstudium an anderen Fakultäten oder Hochschulen, die keine Hauptseminare anbieten, können auf Antrag und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter vom Promotionsausschuss als Leistungsnachweise aus Hauptseminaren anerkannt werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt.

6) Der Kandidat darf nicht eine gleichwertige Doktorprüfung zum Dr. phil. endgültig nicht bestanden haben.

§ 6

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Zur Promotion können besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen zugelassen werden, wenn sie einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und vom zuständigen Fachbereichsrat der entsprechenden Hochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 5.

(2) Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch einvernehmliche Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät und eines Hochschullehrers des vorschlagenden Fachbereichs der Fachhochschule. Der Gutachter der Philosophischen Fakultät wird vom Promotionsausschuss bestellt. Die Gutachten haben insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob der Kandidat aufgrund seiner bisherigen Ausbildung über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema mit Erfolg zu bearbeiten, und ob bzw. welche zusätzlichen Studienleistungen für erforderlich gehalten werden.

(3) Über die Zulassung zum kooperativen Promotionsverfahren entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultätsrat. Als Zulassungsvoraussetzungen können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern an der TU Dresden festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang dieser Studienleistungen sowie über die Notenanforderungen werden in einer das jeweilige Promotionsverfahren regelnden Vereinbarung festgelegt, die ein auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat beauftragter Professor der Philosophischen Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen. Dabei finden sinngemäß die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

Der gegebenenfalls geforderte Nachweis zusätzlicher Studienleistungen kann auch durch mit überdurchschnittlichen Ergebnissen absolvierte schriftliche bzw. mündliche Prüfungen

in den entsprechenden Fächern erbracht werden, falls die in Absatz 3 Satz 3 bis 5 genannte Vereinbarung dies vorsieht.

(4) Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät oder einem Hochschullehrer der vorschlagenden Fachhochschule allein oder von beiden gemeinsam betreut werden. Über die Bestellung der Betreuer oder des Betreuers entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Promotionsausschuss. Wird beantragt, ein Hochschullehrer der vorschlagenden Fachhochschule solle die Betreuung allein oder gemeinsam mit einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät übernehmen, so entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(5) Unter den Gutachtern und Prüfern im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens muss mindestens ein Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule sein.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Das Prüfungsamt der Fakultät führt eine Doktorandenliste. In sie muss sich aufnehmen lassen, wer an der Philosophischen Fakultät eine Dissertation vorlegen will. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste wird die Absicht bekundet, sich innerhalb der nächsten vier Jahre einem Promotionsverfahren zu unterziehen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät zu richten. Er muss folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

- a) das angestrebte Promotionsfach;
- b) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
- c) die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Im Fall eines kooperativen Promotionsverfahrens gilt diese Regelung in Verbindung mit § 6 Abs. 4.

(3) Während ein Bewerber in der Doktorandenliste der Fakultät geführt wird, hat er das Prüfungsamt über den Wechsel des Betreuers seiner Dissertation in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist eine Erklärung gemäß Absatz 2c des neuen Betreuers abzugeben. Die Doktorandenliste wird den Hochschullehrern jährlich zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird unter Angabe des gewählten Promotionsfaches schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Dem Antrag sind, soweit dem Prüfungsamt noch nicht vorliegend, beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
- b) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung;

- c) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 durch Vorlage von Hochschulzeugnissen und Studienbuch sowie einer Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
- d) im Fall kooperativer Verfahren die Vereinbarung nach § 6 Abs. 3 Satz 3;
- e) vier Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Typoskriptform. Bildteile müssen einmal im Original oder als Laser-Ausdruck gleicher Qualität vorliegen; die restlichen Exemplare können als Kopien der Originale abgegeben werden. Das Original verbleibt im Prüfungsamt. Ferner sind abzugeben mindestens 15 Exemplare der Zusammenfassung der Dissertation. Diese Zusammenfassung soll nicht mehr als 5 Seiten umfassen.
- f) Schriftliche Erklärungen des Kandidaten,
1. eine Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation gemäß Anlage 5;
 2. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 3. dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Promotions- oder anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurde;
 4. dass der Kandidat nicht schon an einer anderen deutschen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig nicht bestanden hat;
 5. ob er die ihm zur Verteidigung der Dissertation zuzustellenden Gutachten mit oder ohne Bewertung zu erhalten wünscht.
- g) Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission;
- h) ggf. ein Antrag auf Ersetzung des Rigorosums nach § 11 Abs. 1.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht gegeben sind oder die gemäß Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. Der Promotionsausschuss teilt dem Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit. Gegen die Ablehnung des Gesuchs kann der Fakultätsrat angerufen werden, der dann abschließend entscheidet. Der ablehnende Bescheid des Fakultätsrates ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsamt vorliegen. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, bestellt die Mitglieder der Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Kandidat erhält über die Eröffnung unverzüglich einen schriftlichen

Bescheid.

§ 9 Anforderungen an die Dissertation

(1) In der Dissertation ist die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Dissertation soll, aufbauend auf dem aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand, einen wichtigen Beitrag für das betreffende Wissenschaftsgebiet leisten, dieses durch neue Ergebnisse, neue Sichtweisen und/oder neue Problemstellungen bereichern und dadurch die fachinterne Diskussion anregen und fördern.

(2) Die Dissertation ist von einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Philosophischen Fakultät der TU Dresden zu betreuen. Die abweichende Regelung in § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst und noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss.

(4) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der präzise die Fragestellung, das methodische Vorgehen und die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation dargestellt werden.

(5) Das Titelblatt ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter empfehlen in unabhängigen und begründeten Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und schlagen deren Bewertung vor. Die Gutachten sind innerhalb von acht Wochen nach Übersendung der Dissertation zu erstellen und dem Prüfungsamt zu übergeben.

(2) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

summa cum laude (0)	=	mit Auszeichnung
magna cum laude (1)	=	sehr gut
cum laude (2)	=	gut
rite (3)	=	genügend
non sufficit (4)	=	ungenügend

Die Bewertung "non sufficit" beinhaltet die Empfehlung, die Dissertation abzulehnen. In diesem Fall wird Absatz 5 angewandt. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter. Bei dessen Berechnung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn das arithmetische Mittel der Noten der Gutachter den Zahlenwert von 0,4 nicht überschreitet.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,4	=	summa cum laude;
0,5 bis 1,4	=	magna cum laude;
1,5 bis 2,4	=	cum laude;
2,5 bis 3,4	=	rite;
über 3,4	=	non sufficit.

(4) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird die Dissertation mit den Gutachten einschließlich der Notenvorschläge für die Dauer von zwei Wochen im Prüfungsamt der Fakultät zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ausgelegt. Die Auslage wird den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Hochschullehrern und den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens des Kandidaten, des Betreuers sowie der Vorschläge der Gutachter schriftlich mitgeteilt. Jeder Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen. Die übrigen Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen. Die Auslegefrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein zur Stellungnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies bei der Promotionskommission beantragt.

(5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und ggf. entsprechend Absatz 4 eingegangener Voten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und stellt deren Gesamtnote fest. Erhebt gemäß Absatz 4 ein Mitglied der Fakultät Einspruch gegen die Annahme der Dissertation oder besteht unter den Gutachtern keine Einigkeit über deren Annahme oder Ablehnung, so entscheidet ein Ausschuss, der sich aus allen Hochschullehrern und habilitierten Mitgliedern der Fakultät zusammensetzt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. Dieser Ausschuss ist auf Antrag des Vorsitzenden der Promotionskommission vom Dekan einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Dekans oder eines von diesem beauftragten Stellvertreters die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans bzw. des von ihm beauftragten Stellvertreters. Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere, auch auswärtige, Gutachter bestellen. Diese vergeben keine Noten, sondern empfehlen unter Angabe von Gründen nur die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Die Promotionskommission kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr, dem Kandidaten zurückgeben, wenn sich die Gutachter dafür aussprechen. Bestehen diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Absatz 6 Satz 4 als abgelehnt, so teilt die Promotionskommission dies dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Rigorosum

(1) Bei Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, kann das Rigorosum auf Antrag durch eine wissenschaftliche Publikation oder einen wissenschaftlichen Vortrag im Promotionsfach ersetzt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt oder nicht genehmigt, setzt die Promotionskommission nach der Annahme der Dissertation den Termin für das Rigorosum fest und gibt ihn dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin bekannt.

(3) Das Rigorosum dauert 60 Minuten. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und ist nicht öffentlich. Es wird von einem von der Promotionskommission bestellten Prüfer geleitet. Über seinen Verlauf und das Ergebnis wird vom Beisitzer nach § 4 Abs. 7 ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird vom Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet.

(4) Im Rigorosum soll der Kandidat einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation und dessen näheres Umfeld beziehen. Themenabsprachen zu Teilfächern sind zulässig; sie sind vom Vorsitzenden der Promotionskommission aktenkundig zu machen und dem Protokoll des Rigorosums beizufügen.

(5) Im Anschluss an das Rigorosum beraten die Prüfer darüber, ob die Prüfung bestanden wurde, und setzen die Note fest. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 und 3. Unmittelbar nach dieser Beratung wird dem Kandidaten die Note des Rigorosums mitgeteilt.

§ 12 Verteidigung

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums bzw. nach der Anerkennung eines Antrags nach § 11 Abs.1 setzt die Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn dem Kandidaten sowie der Fakultätsöffentlichkeit mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Zugleich stellt sie dem Kandidaten die Gutachten, auf Wunsch mit Bewertung, als Grundlage für die Vorbereitung der Verteidigung zu.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit des Kandidaten zeigen, auf die in den Gutachten ggf. erhobenen Einwände gezielt einzugehen und die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber diesen Einwänden zu verteidigen. Davon ausgehend soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnen. Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Promotionsausschuss.

(3) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt der Vorsitzende der Promotionskommission. Er stellt auch die Einhaltung der in Absatz 4 angegebenen Zeiten sicher.

(4) Die Verteidigung besteht aus einer knappen Präsentation der zentralen Kritikpunkte aus den Gutachten durch den Vorsitzenden, aus einem Vortrag des Kandidaten und aus einer unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, die der Vorsitzende leitet. An der Diskussion können sich alle der Verteidigung beiwohnenden Personen beteiligen. Der Vortrag dauert 20 - 30 Minuten; die Gesamtdauer der Verteidigung soll 90 Minuten nicht überschreiten. Über Verlauf und Ergebnis fertigt der vom Vorsitzenden lt. § 4 Abs. 7 bestimmte Protokollant eine Niederschrift an. Diese wird vom Vorsitzenden und vom Protokollanten gemeinsam unterzeichnet.

(5) Die Verteidigung ist universitätsöffentlich. Der Kandidat und der Vorsitzende der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. Die Entscheidung über die endgültige Zusammensetzung der Öffentlichkeit trifft der Vorsitzende. Er besitzt auch das Recht, bei der Verteidigung Fragen zurückzuweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen bzw. geeignet sind, den ordnungsgemäßen Verlauf der Verteidigung zu beeinträchtigen.

(6) Die Promotionskommission entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Diskussion in geschlossener Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat, und setzt die Note für die Verteidigung fest. Es gelten für die Prädikate und die Berechnung der Note sinngemäß die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3. Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Verteidigung ebenso wie das Gesamtergebnis lt. § 14 unmittelbar im Anschluss an diese Sitzung, auf Wunsch des Kandidaten auch öffentlich. Bei einer ablehnenden Entscheidung wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 13 Wiederholung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie nach § 10 Abs. 6 Satz 4 als abgelehnt, dann ist das Promotionsverfahren in der Regel beendet. Ein Antrag auf Wiederholung der Dissertation kann innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Ablehnung an den Promotionsausschuss gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss und legt eine Frist fest innerhalb der die Wiederholung vollzogen werden muss.

(2) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener Rigorosum verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zum Rigorosum oder bricht er das Rigorosum ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach vier Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener Verteidigung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Erscheint der Kandidat nicht zur Verteidigung oder bricht er die Verteidigung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 14

Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtergebnisses

(1) Nach positiver Beurteilung der Teilleistungen des Promotionsverfahrens - der Dissertation, des Rigorosums bzw. der anderen wissenschaftlichen Leistung nach § 11 Abs. 1 und der Verteidigung - legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Dissertation wird dreifach, die Note der Verteidigung wird einfach gewertet. Die Note des Rigorosums geht nicht in die Gesamtnote der Promotion ein. Für die Errechnung der Gesamtnote der Promotion gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3. Die Gesamtnote "summa cum laude" kann allerdings nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Verteidigung mit "summa cum laude" bewertet wurden.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet das Ergebnis der Verteidigung und das Gesamtergebnis gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, nach bestandener Prüfung binnen zweier Jahre einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorzulegen oder die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Buchstabe a und b beim Prüfungsamt abzuliefern. Verlagsexemplare gemäß Buchstabe c müssen drei Jahre nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) entnimmt davon die von ihr gewünschte Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare der Philosophischen Fakultät zur Verfügung. Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der Verpflichtung nach Absatz 1 kann der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

- a) Übergabe von 10 gebundenen Exemplaren im Fotodruck.
- b) Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 100 Exemplare beträgt.
- c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- d) Übergabe einer elektronischen Version auf CD-ROM nach den Vorgaben der SLUB und zusätzlich fünf gebundener Exemplare im Fotodruck.

(3) In die Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Buchstabe a und d ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 Buchstabe a und d ist ein tabellarischer Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird auf Anordnung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausgefertigt. Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten wird sie in lateinischer Sprache abgefasst.

(2) Die Urkunde benennt das Promotionsfach, enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen akademischen Grad. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und wird vom Rektor, vom Dekan sowie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Einen Anhalt für ihre Gestaltung gibt Anlage 4.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Promotionsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen, z.B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck, auf Antrag es dem Bewerber widerruflich gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

(4) Der Dekan oder ein vom ihm betrauter Stellvertreter händigt dem Kandidaten die Urkunde in einer dem Anlass gemäßen Form aus.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag soll in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Promotionskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt sie die jeweils vorgetragenen Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Promotionskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfer und sodann schriftlich bei der Promotionskommission geltend gemacht werden. Die Promotionskommission entscheidet dann in angemessener Frist.

(6) Jeder Beteiligte an einem Promotionsverfahren hat jederzeit das Recht, beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Prüfung der formalen Richtigkeit des Verfahrens zu stellen. Ist das Verfahren bereits abgeschlossen, so beträgt die Antragsfrist vier Wochen. Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die nötigen Entscheidungen fällt nach Anhörung des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 6 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der betreffenden Promotionskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Entzug des Doktorgrades

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Entzug des Doktorgrades vor, entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit über den Entzug des Doktorgrades.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät (Dr. phil. h. c.) können Personen geehrt werden, die ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät unter Beweis gestellt oder sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Kultur und Kunst in den an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächern erworben haben. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der TU Dresden tätig sein.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser holt mindestens zwei Gutachten über die Verdienste des zu Ehrenden ein. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet sodann ein vom Dekan einberufener Ausschuss, dem alle Hochschullehrer der Fakultät angehören. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Dekan mindestens sechs weitere Hochschullehrer anwesend sind. Geheime Abstimmung und Stimmenthaltung sind unzulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

(3) Der Beschluss zur Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Bestätigung des Senats der TU Dresden.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch die Überreichung der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. Dies soll in einer dem Anlass gemäßen Form geschehen. Auf Wunsch des zu Ehrenden wird die Urkunde in lateinischer Sprache abgefasst.

§ 22 Doktorjubiläum

Die Philosophische Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies, mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbindung des zu Ehrenden mit der TU Dresden oder der Philosophischen Fakultät, angebracht erscheint. Der Fakultätsrat entscheidet einvernehmlich über die Form der Ehrung.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu einem Promotionsstudium zugelassen wurden, trifft der Promotionsausschuss Übergangsregelungen.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2003 in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD

veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. 5. 2003 und nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 6. 8. 2003, AZ 3-7841-11/89-1.

Dresden, den 24. 9. 2003

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Karl Lenz

ANLAGE 1
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Folgende Fächer können als Fach im Promotionsverfahren gewählt werden:

Alte Geschichte
Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Kommunikationswissenschaft
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Mittelalterliche Geschichte
Musikwissenschaft
Musikpädagogik
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Sächsische Landesgeschichte
Soziologie
Technikgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

ANLAGE 2
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Für das jeweilige Promotionsfach sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis über die Hochschulreife bzw. die Vorlage der Bescheinigung über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erbracht.

Promotionsfach	Sprachkenntnisse
Evangelische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Alte Geschichte Mittelalterliche Geschichte Sächsische Landesgeschichte Wirtschafts- und Sozialgeschichte Neuere und Neueste Geschichte Technikgeschichte	Latinum und Graecum Latinum und eine weitere Fremdsprache
Katholische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Kommunikationswissenschaft	zwei Fremdsprachen
Kunstgeschichte	Latinum und eine moderne Fremdsprache
Kunstpädagogik	zwei Fremdsprachen
Musikwissenschaft	Latinum und eine moderne Fremdsprache
Musikpädagogik	zwei Fremdsprachen
Philosophie	Latinum
Politikwissenschaft	zwei Fremdsprachen; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie entnommen ist, Lateinkenntnisse statt der zweiten Fremdsprache
Soziologie	zwei Fremdsprachen

ANLAGE 3
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
an der
Philosophischen Fakultät
der
Technischen Universität Dresden

vorgelegt von

.....
geb. am in

Betreuer: (Name, Institution)

Gutachter: 1. (Name, Institution)
 2. (Name, Institution)
 3. (Name, Institution)

ANLAGE 4
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Text der Promotionsurkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Unter dem Rektorat von

und dem Dekanat von

verleiht die PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

Herrn / Frau, geb. amin.....

den akademischen Grad
doctor philosophiae (Dr. phil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach
durch die wissenschaftliche Arbeit zum Thema

.....
.....
.....
.....

sowie durch die Verteidigung der Dissertation und durch das bestandene
Rigorosum/durch eine wissenschaftliche Leistung, die als Ersatz des Rigorosums
anerkannt wurde,

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

"....."

verliehen wurde.

(Siegel)

Dresden, den

Der Rektor

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Promotionsausschusses

ANLAGE 5

zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen und der Literatur direkt oder indirekt übernommenen Daten, Konzepte und Texte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich (Nichtzutreffendes streichen) geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...
- ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für nicht angegebene Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich habe bisher an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig nicht bestanden.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Erklärung wurde ich über deren Bedeutung und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift und Dienststellung des die Erklärung aufnehmenden Beamten oder Angestellten.

Unterschrift

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das "vertieft studierte Fach" Griechisch
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach

Vom 24.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan (Empfehlung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Griechisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach.

§ 2
Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang "Höheres Lehramt an Gymnasien" genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Ende des 2. Studienseesters erbracht werden.

§ 3
Studienziele

Der Studierende soll durch Lehrveranstaltungen und eigenes Studium Kenntnisse der griechischen Literatur und Sprache in ihrer Entwicklung von der Archaik bis zur Spätantike erwerben. Er soll sich zugleich die methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches aneignen. Durch die Fachdidaktik soll der Studierende in die Lage versetzt werden, die Ziele und Inhalte des Griechischunterrichts zu erfassen und didaktisch zu reflektieren.

§ 4
Studienbeginn, Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Muss das Graecum nach Studienbeginn erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester.

§ 5
Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Griechisch als Erweiterungsfach umfasst die Bereiche Sprachpraxis, Philologie, Fachdidaktik.

(2) Das Studium erstreckt sich über 4 Semester. Die Lehrveranstaltungen umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Studiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS
Schulpraktische Übung	4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminar Dichtung	2 SWS
Proseminar Prosa	2 SWS
Hauptseminar Dichtung	2 SWS
Hauptseminar Prosa	2 SWS
Lektüre	4 SWS
Lektüre	4 SWS
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung Latein	2 SWS
Lektüre Latein	4 SWS
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	2 SWS

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS im Bereich der Altertumswissenschaften nachzuweisen.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Nachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV (= Griechische Stilübung, Oberstufe)	L
Hauptseminar Dichtung	L
Hauptseminar Prosa	L
Hauptseminar Fachdidaktik	L
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	L

§ 7

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes Griechisch an Gymnasien als Erweiterungsfach an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 24.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

ANLAGE

Studienablaufplan (Empfehlung)

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung

W = Wahlpflichtveranstaltung

1. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	4 SWS	W
2. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Vorlesung Latein	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
	Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	W
3. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
	Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	W
	Seminar Alte Gesch. o. Archäol. o. o. Vergl. Sprachw. o. Antike Philos.	2 SWS	W
	Lektüre Latein	4 SWS	W
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
4. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
	Schulpraktische Übung	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das "vertieft studierte Fach" Griechisch
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 24.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan (Empfehlung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Griechisch für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang "Höheres Lehramt an Gymnasien" genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 3 Studienziele

Der Studierende soll durch Lehrveranstaltungen und eigenes Studium Kenntnisse der griechischen Literatur und Sprache in ihrer Entwicklung von der Archaik bis zur Spätantike erwerben. Er soll sich zugleich die methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches aneignen. Durch die Fachdidaktik soll der Studierende in die Lage versetzt werden, die Ziele und Inhalte des Griechischunterrichts zu erfassen und didaktisch zu reflektieren.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" Griechisch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3).

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Muss das Graecum nach Studienbeginn erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Griechisch umfasst die Bereiche Sprachpraxis, Philologie, Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 8 Semester und umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Dazu kommt noch ein Prüfungssemester für die Ablegung der 1. Staatsprüfung.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminar Dichtung	2 SWS
Proseminar Prosa	2 SWS
Lektüre	4 SWS
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung Latein	2 SWS

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS im Bereich der Klassischen Philologie oder der Nachbardisziplinen nachzuweisen. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 34 SWS.

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS
Schulpraktische Übung	4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Hauptseminar Dichtung	2 SWS
Hauptseminar Prosa	2 SWS
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	2 SWS
Lektüre	4 SWS
Lektüre Latein	4 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung	2 SWS

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS im Bereich der Altertumswissenschaften nachzuweisen. Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 34 SWS.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Nachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Einführung in die Klassische Philologie	L
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	L
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	L
Proseminar Dichtung	L
Proseminar Prosa	L
Lektüre	L
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	Q
Vorlesung	Q
Vorlesung	Q
Vorlesung Latein	Q

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 wird durch Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Einer der Leistungsnachweise ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV (Griechische Stilübung, Oberstufe)	L
Hauptseminar Dichtung	L
Hauptseminar Prosa	L
Hauptseminar Fachdidaktik	L
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	L

§ 8
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes Griechisch an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 24.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

ANLAGE

Studienablaufplan (Empfehlung)

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung

W = Wahlpflichtveranstaltung

Grundstudium

1. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
Lektüre	4 SWS	W
2. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Proseminar	2 SWS	W
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
3. Semester: Vorlesung Latein	2 SWS	W
Proseminar	2 SWS	W
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
4. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Lektüre	4 SWS	W
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	W
Vorbereitung auf die Zwischenprüfung		

Hauptstudium

5. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Hauptseminar	2 SWS	W
Seminar Alte Gesch. o. Archäol. o. o. Vergl. Sprachw. o. Antike Philos.	2 SWS	W
Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
6. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	W
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
Lektüre Latein	4 SWS	W
7. Semester: Hauptseminar	2 SWS	W
Lektüre	4 SWS	W
Schulpraktische Übung	4 SWS	P
8. Semester: Vorlesung	2 SWS	W
Deutsch-Griechische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das "vertieft studierte Fach" Latein
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach

Vom 24.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan (Empfehlung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Latein für das Höhere Lehramt an Gymnasien als Erweiterungsfach.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang "Höheres Lehramt an Gymnasien" genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Ende des 2. Studienseesters erbracht werden.

§ 3 Studienziele

Der Studierende soll auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Beherrschung der lateinischen Sprache durch Lehrveranstaltungen und Eigenstudium einen Überblick über die historische Entwicklung der lateinischen Sprache und Literatur sowie anderer Bereiche der römischen Kultur gewinnen. Gleichzeitig soll er sich die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches aneignen und die Fähigkeit erwerben, die sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches anzuwenden. Im Bereich der Fachdidaktik soll der Studierende erste Fähigkeiten erwerben, die Ziele und Inhalte des Lateinunterrichts zu erfassen, zu beurteilen und für den Gymnasialunterricht didaktisch aufzubereiten. Der Studierende soll bei allem in der Lage sein, eigene Fragestellungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu formulieren und selbstständig zu bearbeiten.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Muss das Graecum nach Studienbeginn erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Latein als Erweiterungsfach umfasst die Bereiche Sprachpraxis, Philologie, Fachdidaktik.

(2) Das Studium erstreckt sich über 4 Semester. Die Lehrveranstaltungen umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(3) Inhalt des Studiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	4 SWS
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV	2 SWS
Schulpraktische Übung	4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminar Dichtung	2 SWS
Proseminar Prosa	2 SWS
Hauptseminar Dichtung	2 SWS
Hauptseminar Prosa	2 SWS
Lektüre	4 SWS
Lektüre	4 SWS
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS
Vorlesung	2 SWS
Vorlesung Griechisch	2 SWS
Lektüre Griechisch	4 SWS
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	2 SWS

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS im Bereich der Altertumswissenschaften nachzuweisen.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Nachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV (= Lateinische Stilübung, Oberstufe)	L
Hauptseminar Dichtung	L

Hauptseminar Prosa	L
Hauptseminar Fachdidaktik	L
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	L

§ 7

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes Latein an Gymnasien als Erweiterungsfach an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 24.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

ANLAGE

Studienablaufplan (Empfehlung)

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlpflichtveranstaltung

1. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	4 SWS	W
2. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Vorlesung Griechisch	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
	Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	W
3. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
	Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	W
	Seminar Alte Gesch. o. Archäol. o. o. Vergl. Sprachw. o. Antike Philos.	2 SWS	W
	Lektüre Griechisch	4 SWS	W
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
4. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
	Schulpraktische Übung	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das "vertieft studierte Fach" Latein
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 24.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlung zur Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan (Empfehlung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des Faches Latein für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang "Höheres Lehramt an Gymnasien" genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 3 Studienziele

Der Studierende soll auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Beherrschung der lateinischen Sprache durch Lehrveranstaltungen und Eigenstudium einen Überblick über die historische Entwicklung der lateinischen Sprache und Literatur sowie anderer Bereiche der römischen Kultur gewinnen. Gleichzeitig soll er sich die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches aneignen und die Fähigkeit erwerben, die sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches anzuwenden. Im Bereich der Fachdidaktik soll der Studierende erste Fähigkeiten erwerben, die Ziele und Inhalte des Lateinunterrichts zu erfassen, zu beurteilen und für den Gymnasialunterricht didaktisch aufzubereiten. Der Studierende soll bei allem in der Lage sein, eigene Fragestellungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu formulieren und selbständig zu bearbeiten.

§ 4 Empfehlung zur Fächerkombination

Das "vertieft studierte Fach" Latein kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächern kombiniert werden (s. Rahmenstudienordnung § 5 Abs. 3).

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Muss das Graecum nach Studienbeginn erworben werden, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester.

§ 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des "vertieft studierten Faches" Latein umfasst die Bereiche Sprachpraxis, Philologie, Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über 8 Semester und umfassen 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Dazu kommt noch ein Prüfungssemester für die Ablegung der 1. Staatsprüfung.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS	
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II		4 SWS

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Proseminar Dichtung	2 SWS	
Proseminar Prosa	2 SWS	
Lektüre	4 SWS	
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	
Vorlesung	2 SWS	
Vorlesung	2 SWS	
Vorlesung Griechisch	2 SWS	

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS im Bereich der Klassischen Philologie oder der Nachbardisziplinen nachzuweisen. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 34 SWS.

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS	
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV	2 SWS	
Schulpraktische Übung	4 SWS	

sowie folgende Wahlpflichtveranstaltungen:

Hauptseminar Dichtung	2 SWS	
Hauptseminar Prosa	2 SWS	
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder		
Antike Philosophie	2 SWS	
Lektüre	4 SWS	
Lektüre Griechisch	4 SWS	
Vorlesung	2 SWS	
Vorlesung	2 SWS	

Außerdem sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS im Bereich der Altertumswissenschaften nachzuweisen. Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 34 SWS.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (L) und qualifizierte Studiennachweise (Q) bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Nachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Einführung in die Klassische Philologie	L	
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	L	
Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II		L
Proseminar Dichtung	L	
Proseminar Prosa	L	
Lektüre	L	
Lehrveranstaltung Fachdidaktik	Q	
Vorlesung	Q	
Vorlesung	Q	
Vorlesung Griechisch	Q	

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 wird durch Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Einer der Leistungsnachweise ist bis zu Beginn des 3. Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV (= Lateinische Stilübung, Oberstufe)	L	
Hauptseminar Dichtung	L	
Hauptseminar Prosa	L	
Hauptseminar Fachdidaktik	L	
Seminar Alte Geschichte oder Archäologie oder Vergleichende Sprachwissenschaft oder Antike Philosophie	L	

§ 8

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Höheren Lehramtes Latein an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 24.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Mehlhorn

ANLAGE

Studienablaufplan (Empfehlung)

Kennzeichen:

P = Pflichtveranstaltung
W = Wahlpflichtveranstaltung

Grundstudium

1. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Einführung in die Klassische Philologie	2 SWS	P
	Lektüre	4 SWS	W
2. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung I	4 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
3. Semester:	Vorlesung Griechisch	2 SWS	W
	Proseminar	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung II	4 SWS	P
4. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Lehrveranstaltung Fachdidaktik	2 SWS	W
	Vorbereitung auf die Zwischenprüfung		

Hauptstudium

5. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Hauptseminar	2 SWS	W
	Seminar Alte Gesch. o. Archäol. o. o. Vergl. Sprachw. o. Antike Philos.	2 SWS	W
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W
6. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung III	2 SWS	P
	Lektüre Griechisch	4 SWS	W
7. Semester:	Hauptseminar	2 SWS	W
	Lektüre	4 SWS	W
	Schulpraktische Übung	4 SWS	P
8. Semester:	Vorlesung	2 SWS	W
	Deutsch-lateinische Übersetzungsübung IV	2 SWS	P
	Lehrveranst. Altertumswissenschaften	2 SWS	W

Die Themen der Veranstaltungen werden rechtzeitig zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters bekanntgegeben. Gegenstände der Vorlesungen können Autoren, Gattungen, Epochen usw. sein. Es wird allen Studenten dringend empfohlen, eine breite thematische Streuung der von ihnen besuchten Vorlesungen anzustreben.